

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 28. Juni 1984 zur Änderung des am 18. März 1959 in Neu-Delhi unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens — Drucksache 10/2668 —

A. Problem

Das deutsch-indische Doppelbesteuerungsabkommen von 1959 ist einer der ersten Verträge dieser Art der Bundesrepublik Deutschland mit einem Entwicklungsland. Als Folge der zwischenzeitlichen steuerrechtlichen und steuertechnischen sowie wirtschafts- und investitionspolitischen Entwicklungen konnte das Abkommen seine Funktion als Instrument zur Sicherung und Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen nicht mehr erfüllen.

B. Lösung

Das Protokoll vom 28. Juni 1984 bringt die erforderlichen Anpassungen. Mit dem vorgelegten Entwurf des Vertragsgesetzes soll das Protokoll die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Zustimmung des Ausschusses bei einer Gegenstimme

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine haushaltsmäßig bedeutsamen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2668 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. März 1985

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Kreile
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 10/2668 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 an den Finanzausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 13. März 1985 beraten und ihr vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses zugestimmt. Inzwischen liegt auch die Zustimmung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit vor.

Das deutsch-indische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem Jahre 1959 kam den Vorstellungen des Entwicklungslandes besonders entgegen, was sich insbesondere darin zeigt, daß auf eine Einschränkung der Besteuerung im Quellenstaat verzichtet wurde. Deswegen war das Abkommen vom Parlament nur als eine vorläufige Lösung akzeptiert und die Bundesregierung zu ei-

ner baldigen Revision aufgefordert worden. Inzwischen hat auch Indien erkannt, daß das bisherige Abkommen ein Investitionshemmnis für die deutsche Wirtschaft darstellt und deshalb die an das Abkommen geknüpften wirtschaftlichen Erwartungen nicht erfüllt. Danach ist es gelungen, die Quellensteuersätze auf einem Niveau zu vereinbaren, das dem anderer Abkommen mit Entwicklungsländern nahekommt, und weitere notwendig gewordene Ergänzungen in das Abkommen aufzunehmen.

Nach Auffassung des Ausschusses (bei einer Gegenstimme) dient das neue Abkommen der Belebung der deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen und ist auch unter fiskalischer Sicht besser abzuwägen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihre Zustimmung versagt.

Bonn, den 27. März 1985

Dr. Kreile

Berichterstatter